



## Inhalt

---

- Wissenswertes ..... 2
  - Rückblick: Ständige Konferenz der Auftragsberatungsstellen in Trier ..... 2
  - EU-Praxis-Check Vergaberecht: Bayern bringt Reformimpulse ein ..... 3
  - Bundesregierung beschließt weitere Vereinfachungen für die öffentliche Beschaffung ..... 5
  - UBA aktualisiert Leitfaden zur Beschaffung von Produkten aus Recycling-Kunststoffen ..... 6
- International ..... 6
  - Aus der EU ..... 6
  - Umfrage des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss zu Hindernissen im EU-Binnenmarkt ..... 6
- Aus den Bundesländern ..... 6
  - Berlin: Änderungen des BerlAVG beschlossen ..... 6
  - Hessen: Novellierung des Vergaberechts ..... 7
- Veranstaltungen ..... 8
  - Seminare der Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt ..... 8



## Wissenswertes

---

### **Rückblick: Ständige Konferenz der Auftragsberatungsstellen in Trier**

Am 09. und 10.06.2026 kam die Ständige Konferenz der Auftragsberatungsstellen (StäKo) in Trier zu ihrer turnusmäßigen Sitzung zusammen. Die Teilnehmer erwartete ein intensives Programm mit hochkarätigen Gästen und spannenden vergaberechtlichen Themen.

### **Herzlicher Empfang und Bundesländer-Austausch**

Zu Beginn wurden die Teilnehmer persönlich durch die Hauptgeschäftsführerin der IHK Trier, Frau Schöpf-Holweck begrüßt. In ihren einleitenden Worten hob sie die essenzielle Bedeutung der Auftragsberatungsstellen für die Wirtschaft und die Vergabepraxis in Deutschland hervor – ein motivierender Auftakt für die anschließenden Fachdiskussionen.

Im Fokus des anschließenden Bundesländer-Austauschs standen insbesondere die länderspezifischen Entwicklungen beim Umgang mit der Tariftreue und die aktuellen Anpassungen der Wertgrenzen, speziell im Bereich der Direktaufträge, die bundesweit für reichlich Gesprächsstoff sorgten.

### **Fokus Berlin und Brüssel: Bürokratieabbau und das neue BTTG**

Ein Kernthema jedes Treffens ist der Blick auf die Bundes- und Europapolitik. Ein zentraler Hebel für den Bürokratieabbau bleibt dabei die Fortentwicklung des **Amtlichen Verzeichnisses präqualifizierter Unternehmen (AVPQ)**. Die Praxis zeigt immer wieder, wie wichtig die Präqualifizierung ist, um Vergabeverfahren schlank und effizient zu halten.

Besprochen wurde das neue **Bundestariftreuegesetz (BTTG)**, das zum 01.05.2026 in Kraft getreten ist. Für die Auftragsberatungsstellen ergibt sich eine abwartende Haltung.

Das Gesetz sieht unter anderem eine Zertifizierung vor, die durch die Auftragsberatungsstellen durchgeführt werden soll. Bisher fehlen jedoch sowohl die Tariftreue-Rechtsverordnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) als auch die spezifische Rechtsverordnung zu Verfahren und Inhalt der Zertifizierung nach § 10 BTTG. Eine Umsetzung dieser Zertifizierungen ist uns daher aktuell noch nicht möglich.

Ob und wann die Industrie- und Handelskammern künftig eine Zertifizierung anbieten können, ist noch nicht abschließend geklärt, da die notwendigen Entscheidungsgrundlagen bislang noch nicht vollständig geschaffen worden sind.

### **Aktuelles aus den Ministerien und digitale Zukunft**

Traditionell gab **Dr. Gunnar Zillmann**, Leiter des Referats IB5 beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), einen fundierten Überblick über die neuesten Entwicklungen im Vergaberecht. Ergänzt wurde dies durch einen aktuellen Sachstandsbericht der DIHK zu den angestrebten Änderungen der **EU-Vergaberichtlinien**.

Abgerundet wurde die Agenda durch zukunftsweisende Begleitthemen: Die Rolle **digitaler Marktplätze** und die strategische Positionierung des AVPQ in diesem digitalen Ökosystem wurden intensiv beleuchtet.

### **Ein herzliches Dankeschön nach Rheinland-Pfalz**

Eine rundum gelungene Tagung lebt nicht nur von den Fachinhalten, sondern auch von der Organisation und der Atmosphäre. Ein ganz besonderer Dank gilt daher dem ausrichtenden IHK/HWK-Auftragsberatungscentre Rheinland-Pfalz (abc), insb. Frau Dagmar Lübeck, für die hervorragende Vorbereitung und die Gastfreundschaft. Auch das wunderbare Rahmenprogramm bot den perfekten Rahmen, um die Gespräche in informeller Runde zu vertiefen und das Miteinander zu stärken.

*Die Tagung in Trier hat einmal mehr gezeigt, wie wichtig der direkte, persönliche Austausch ist, um die Weichen für ein praxisnahes und modernes Vergaberecht zu stellen.*



Die Teilnehmer der diesjährigen Sitzung (Foto: IHK Trier).

### **EU-Praxis-Check Vergaberecht: Bayern bringt Reformimpulse ein**

Wie kann das europäische Vergaberecht einfacher und flexibler werden? Mit dieser Frage beschäftigte sich der EU-Praxis-Check zur Reform des EU-Vergaberechts, zu dem der Beauftragte für Bürokratieabbau, Walter Nussel, MdL, am 12.06.2026 in die IHK München und Oberbayern eingeladen hatte.

Gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Europäischen Kommission, Bundes- und Landesministerien, Kommunen, Verbänden und Unternehmen wurden Erfahrungen aus dem Alltag mit dem Vergaberecht diskutiert. Auch das Auftragsberatungszentrum Bayern e.V. (ABZ) war Teil des Austauschs, brachte sich aktiv in die Diskussion ein und übermittelte ein Statement der Deutschen Industrie- und Handelskammer mit den Kernbotschaften der Wirtschaft:

- Vereinfachung und Praxistauglichkeit müssen im Mittelpunkt der Reform stehen
- Sicherung der besseren Beteiligung von KMUs und mehr Wettbewerb
- Fokus auf wirtschaftliche Effizienz und keine Überfrachtung mit politischen Zielen

In den Impulsvorträgen und der anschließenden Diskussion wurde deutlich, dass das bestehende EU-Vergaberecht in vielen Bereichen mit erheblichem administrativem Aufwand verbunden ist. Komplexe Verfahren, umfangreiche Nachweispflichten und unterschiedliche Auslegungen erschweren die Anwendung und binden Ressourcen, die an anderer Stelle dringend gebraucht werden.

Schwerpunkte der Diskussion waren:

### **Strategische Ziele im Vergaberecht**

Mehrere Teilnehmer sprachen sich dafür aus, bestehende Spielräume beizubehalten, jedoch keine weiteren verpflichtenden Kriterien einzuführen. Zusätzliche Vorgaben führen in der praktischen Anwendung häufig zu mehr Prüf- und Dokumentationsaufwand, längeren Verfahren und größerer Komplexität.

### **Kommunale Zusammenarbeit und Inhouse-Vergaben**

Die bestehenden Regelungen werden vielfach als komplex und rechtlich unsicher wahrgenommen. Aus kommunaler Sicht sollten Kooperationen zwischen öffentlichen Stellen erleichtert werden. Zudem braucht es klarere und verständlichere rechtliche Anforderungen, damit bestehende Unsicherheiten abgebaut werden können. Gerade in föderalen Strukturen wie Deutschland führen die aktuellen Vorgaben teilweise zu erheblichem Mehraufwand.

### **Berücksichtigung des Mittelstandes**

Besonderes Anliegen war die stärkere Einbindung kleiner und mittlerer Unternehmen. Für viele Unternehmen sind bürokratische Hürden, komplexe Verfahren und umfangreiche Nachweispflichten weiterhin ein erhebliches Zugangshindernis. Damit mehr KMU und Start-ups an öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen können, braucht es gezielte Erleichterungen. Dazu gehören angemessene Eignungskriterien, weniger aufwendige Nachweise und einfachere Verfahren. So lässt sich der Zugang zu öffentlichen Aufträgen erleichtern und zugleich der Wettbewerb stärken.

### **Digitalisierung**

Auch die Digitalisierung des Vergabewesens kann einen wichtigen Beitrag zu effizienteren Verfahren leisten. Sie führt jedoch nur dann zu echter Entlastung, wenn die zugrunde liegenden Abläufe zuvor vereinfacht werden. Werden komplizierte Verfahren lediglich digital abgebildet oder kommen zusätzliche Meldepflichten hinzu, entstehen neue Belastungen. Deshalb sollte der Grundsatz lauten, zuerst die Verfahren zu vereinfachen und digitale Lösungen anschließend gezielt einzusetzen.

### **Fazit: Praxistauglichkeit als zentraler Maßstab für Reformen**

Der EU-Praxis-Check hat gezeigt, wie wichtig der Blick aus dem Vollzug für eine wirksame Reform des Vergaberechts ist. Regeln werden nur dann akzeptiert und erfolgreich angewendet, wenn sie im Alltag funktionieren.

Die in München erarbeiteten Ergebnisse sollen nun in den weiteren Reformprozess einfließen. Sie werden insbesondere gegenüber der Europäischen Kommission, auf europäischer politischer Ebene und im Austausch mit anderen Mitgliedstaaten eingebracht.

Damit leistet Bayern einen konkreten Beitrag zu einer praxisnahen Weiterentwicklung des EU-Vergaberechts. Ziel ist ein Rechtsrahmen, der Verfahren einfacher macht, Verwaltung und Wirtschaft entlastet und öffentliche Investitionen erleichtert.

Quelle: [Beauftragter für Bürokratieabbau der Bayerischen Staatsregierung](#)

### **Bundesregierung beschließt weitere Vereinfachungen für die öffentliche Beschaffung**

Die Bundesregierung hat drei neue Verwaltungsvorschriften beschlossen, die zeitgleich mit dem Vergabebeschleunigungsgesetz am 01.07.2026 in Kraft treten. Diese sollen Beschaffungen auf Bundesebene spürbar entbürokratisieren. Die Neuerungen erleichtern die Vergabe an Startups, etablieren die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb als Regelfall und stärken die Beschaffungskompetenzen der Sicherheitsbehörden.

### **Mehr Chancen für Startups im öffentlichen Auftragswesen**

Ein Schwerpunkt der Neuregelungen liegt auf der stärkeren Einbindung von Startups in die öffentliche Beschaffung. Künftig können Bundesbehörden Direktaufträge bis zu einem Auftragswert von 100.000 Euro an Startups vergeben, sofern diese nicht älter als vier Jahre sind. Damit wird eine entsprechende Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt.

Für Startups in den ersten acht Jahren nach ihrer Gründung ist eine weitere Erleichterung vorgesehen: Bis zu den EU-Schwellenwerten für Liefer- und Dienstleistungen kann eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb mit nur einem Unternehmen durchgeführt werden. Auftraggeber erhalten damit die Möglichkeit, innovative Unternehmen unmittelbar anzusprechen und Aufträge bilateral auszuhandeln.

### **Verhandlungsvergabe wird zum Regelfall im Unterschwellenbereich**

Die Bundesregierung stärkt zudem die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb als besonders einfaches und bürokratiearmes Verfahren. Künftig kann diese Verfahrensart im Unterschwellenbereich bis zu einem Auftragswert von 100.000 Euro ohne besondere Voraussetzungen genutzt werden. Auftraggeber müssen dabei lediglich mindestens drei Angebote einholen und können die Angebotsbedingungen flexibel verhandeln.

### **Beschaffungsbeschleunigung für Sicherheitsbehörden**

Auch Sicherheitsbehörden des Bundes profitieren von den neuen Regelungen. Die bereits 2025 für die Bundeswehr eingeführten Erleichterungen werden nun auf Einrichtungen der zivilen Sicherheit, der inneren Sicherheit, des Katastrophenschutzes (Verfassungsschutz, Bundespolizei, Technisches Hilfswerk) sowie auf Nachrichtendienste übertragen. Ziel ist es, sicherheitsrelevante Beschaffungen angesichts der aktuellen geopolitischen Herausforderungen schneller und effizienter durchführen zu können. Hierzu zählt insbesondere die Anhebung der Direktauftragsgrenzen bis an die EU-Schwellenwerte für Liefer- und Dienstleistungen. Für Bauleistungen wird eine neue Direktauftragsgrenze von einer Million Euro eingeführt.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat zugleich angekündigt, die Reform der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) voranzutreiben und hierzu einen Entwurf vorzulegen. Auf europäischer Ebene will sich das Ministerium bei der anstehenden Reform der EU-Vergaberichtlinien für deren grundlegende Vereinfachung einsetzen.

Die Verwaltungsvorschriften finden Sie im Bundesanzeiger:

- Bekanntmachung der Abweichenden Verwaltungsvorschriften zu Erleichterungen für Start-ups in der öffentlichen Beschaffung
- Bekanntmachung der Abweichenden Verwaltungsvorschriften zur Nutzung von Verhandlungsvergaben auf Bundesebene
- Bekanntmachung der Abweichenden Verwaltungsvorschriften zur Deckung der Bedarfe von Sicherheitsbehörden bei Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen, welche unmittelbar der Zivilen Verteidigung, der inneren Sicherheit, dem Katastrophenschutz oder nachrichtendienstlichen Zwecken dienen

## **UBA aktualisiert Leitfaden zur Beschaffung von Produkten aus Recycling-Kunststoffen**

Das Umweltbundesamt (UBA) hat einen aktualisierten [Leitfaden zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von Produkten aus Recycling-Kunststoffen](#) veröffentlicht. Hintergrund ist die bislang geringe Nutzung von Recyclingkunststoffen in Deutschland. Öffentliche Auftraggeber können durch eine gezielte Nachfrage nach Produkten mit hohem Rezyklatanteil einen wichtigen Beitrag zur Kreislaufwirtschaft leisten und zugleich die Marktentwicklung nachhaltiger Produkte fördern.

Der Leitfaden basiert auf den Kriterien des Umweltzeichens „Blauer Engel“ (DE-UZ 30a, Ausgabe Januar 2024) und enthält konkrete Formulierungshilfen für Leistungsbeschreibung und einen ergänzenden Anbieterbogen zur Nachweisführung. Er gilt für Fertigerzeugnisse, die zu mehr als 90 Gewichtsprozent aus Kunststoff bestehen und deren Kunststoffanteil zu mindestens 80 Gewichtsprozent aus Post-Consumer-Recycled-Material (PCR) stammt.

Erfasst sind unter anderem Abfall- und Wertstoffbehälter, Folienprodukte wie Mülltüten und Tragetaschen, Kompostsilos, Sitzgruppen für den Außenbereich sowie Büroartikel.

Quelle: Bundesumweltamt



## **International**

---

### **Aus der EU**

#### **Umfrage des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss zu Hindernissen im EU-Binnenmarkt**

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWS) hat eine Umfrage gestartet, um Informationen über wesentliche Hindernisse zu erlangen, die einem funktionsfähigen EU-Binnenmarktes entgegenstehen. Die Umfrage fügt sich ein in die fortlaufenden Bemühungen der EU den Binnenmarkt zu stärken, die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern und den Verwaltungsaufwand zu verringern aktuelle Vereinfachungsagenda (Simplification Agenda) der EU. Die darauf aufbauende Vereinfachungsagenda (Simplification Agenda) ist eine zentrale Priorität der EU.

Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, konkretes Feedback von Unternehmen zu den Hindernissen bzw. Herausforderungen zu erhalten, mit denen sie sich nach wie vor EU-Binnenmarkt bei grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Aktivitäten konfrontiert sehen.

Mit der Umfrage werden praktische Erkenntnisse zu den Bereichen Unternehmensgründung und -betrieb, Anforderungen an Verpackung und Abfall sowie territoriale Versorgungsbeschränkungen gesammelt. Die Antworten helfen dabei, die spezifischen Herausforderungen zu identifizieren, deren Auswirkungen auf die betreffenden Interessengruppen zu bewerten und den daraus abgeleiteten Empfehlungen die wirksame Durchsetzung der Binnenmarktregeln zu unterstützen. Die Umfrage ist online [hier](#) bis zum 07.07.2026 verfügbar (nur in englischer Sprache).



## **Aus den Bundesländern**

---

### **Berlin: Änderungen des BerlAVG beschlossen**

Am 18.06.2026 hat das Berliner Abgeordnetenhaus das Zweite Gesetz zur Änderung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (BerlAVG) beschlossen.

### Wertgrenzen für die Anwendung des BerlAVG

Die Wertgrenzen für die Anwendung des BerlAVG werden angehoben. Außerdem wird die Bagatellgrenze für die Tariftreueverpflichtung, also die Wertgrenze für die Anwendung der Tarifbindung, von bislang EUR 10.000,- auf EUR 1.000,- herabgesetzt. D.h., Auftragnehmer müssen ihren Beschäftigten bei der Ausführung eines öffentlichen Auftrags ab einem Auftragswert von EUR 1.000,- (netto) mindestens die Arbeitsbedingungen und das Entgelt gewähren, welche in Berlin für die jeweilige Leistung in einem repräsentativen Tarifvertrag festgelegt sind.

#### Wertgrenzen - Anwendung des BerlAVG - Nettowerte

	Aktuell	Ge- plant
Liefer- und Dienstleistungen	EUR 10.000, -	EUR 75.000, -
Bauleistungen	EUR 50.000, -	EUR 500.000, -
Tariftreueverpflichtung (Bagatellgrenze)	EUR 10.000, -	EUR 1.000, -

### Vergaberechtliches Mindeststundenentgelt

Das vergaberechtliche Mindeststundenentgelt wird nunmehr im BerlAVG geregelt. Ab Inkrafttreten des BerlAVG beträgt es **EUR 14,84 brutto** je Zeitzunde und ab dem 01.01.2027 **EUR 15,58 Euro brutto** je Zeitzunde. Die Erste Verordnung zur Festsetzung des Mindestentgelts nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes ([Erste Vergabemindestentgeltverordnung](#)) vom 09.04.2024 wird aufgehoben.

### Bestbieterprinzip

Das Bestbieterprinzip wird durch einen neuen § 6 Absatz 2 BerlAVG eingeführt. Danach müssen Unternehmen zukünftig zunächst nur Eigenerklärungen einreichen. Weitere Nachweise werden grundsätzlich erst nach Wertung der Teilnahmeanträge oder Angebote und nur von dem/den Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen bzw. für den Zuschlag in Betracht kommen (Bestbieter), anfordert.

### Stärkung der KMU

Ein neuer § 5 Absatz 3 BerlAVG soll junge kleine und mittlere Unternehmen bei der Eignungsprüfung stärken. In Anlehnung an das Vergabebesleunigungsgesetz des Bundes sind dies Unternehmen mit einer Gründung innerhalb der letzten acht Jahre. Öffentliche Auftraggeber werden verpflichtet, bei der Auswahl der Eignungskriterien und Eignungsnachweise die besonderen Umstände von KMU angemessen zu berücksichtigen, da diese häufig nicht über die gleichen Ressourcen wie Großunternehmen verfügen.

### Inkrafttreten

Das BerlAVG tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft und gilt für alle Vergabeverfahren, die ab diesem Zeitpunkt begonnen werden. Bis zur Verkündung bleibt das bisherige BerlAVG anwendbar.

Informationen zur Historie des neuen BerlAVG finden Sie [hier](#).

### Ihre Ansprechpartnerin:

Petra Bachmann, Tel.: 0331 – 95 12 90 95, [petra.bachmann@abst-brandenburg.de](mailto:petra.bachmann@abst-brandenburg.de)

### Hessen: Novellierung des Vergaberechts

Am 09.06.2026 wurde die Überarbeitung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes vom Hessischen Landtag beschlossen. Das federführende Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum betonte hierzu in seiner Pressemitteilung, dass es durch die Novelle künftig

ermöglicht werde, „Investitionen schneller umzusetzen, Kommunen und Unternehmen von unnötiger Bürokratie zu entlasten und gleichzeitig faire Arbeitsbedingungen zu stärken“. Im Zuge der Anhörung im Gesetzgebungsverfahren gab es jedoch auch einige kritische Stimmen. Die Verfahrensbeteiligten künftiger Unterschwellenverfahren werden sich auf zahlreiche und teils gravierende Neuerungen einstellen müssen.

Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick:

- Höhere Direktvergabegrenzen: bis 100.000 Euro (Liefer-/Dienstleistungen) und 750.000 Euro (Bau);
- Tariftreue, Kontrollen und Sanktionen bereits ab einem Auftragswert von 20.000 Euro netto – auch für bestimmte private Rechtsträger nach § 99 Nr. 2 GWB;
- Neues Tariftreuemodell: Mindestentgelte per Landes-VO auf Basis repräsentativer Branchentarifverträge sowie eine neue – für Bauaufträge verpflichtende – Präqualifizierung zur Tariftreue;
- Quantitative Begrenzung der Nachunternehmerkette;
- Freie Verfahrenswahl unterhalb des EU-Schwellenwertes;
- Bestbieterprinzip: d. h. Vollnachweise der Eignung (mit Ausnahme Tariftreue) erst vom Zuschlagskandidaten;
- Schärfere Vollzug: inkl. Stichproben bei Nachunternehmerketten, Dokumentationspflichten, Vertragsstrafen, fristlose Kündigung sowie fakultativer Ausschluss bis zu 3 Jahren;

Das neue HVTG soll bereits am 01.07.2026 in Kraft treten – wir machen Sie rechtzeitig fit.

[Jetzt anmelden:](#)

29.06.2026: HVTG-Novelle: Das neue Hessische Vergabe- und Tariftreuengesetz (Onlineseminar)

30.06.2026: HVTG-Novelle: Das neue Hessische Vergabe- und Tariftreuengesetz (Onlineseminar)

**Ihr Ansprechpartner:**

Robert Rustler, Tel.: 0611974588-0, [info@absthessen.de](mailto:info@absthessen.de)



## **Veranstaltungen**

---

### **Seminare der Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt**

08.09.2026 – Vergabebeschleunigungsgesetz und neues TVergG LSA

15.09.2026 – Datenschutz und KI im Vergabeverfahren – Chancen und neue Herausforderungen

22.09.2026 – TVergG LSA und UVgO, insb. Theorie trifft Praxis: Die 10 größten Probleme mit dem TVergG LSA – wie sie zu lösen sind

06.10.2026 – Preissteigerung im Vergabe- und Vertragsrecht mit Wertung von Preisen, insb. mit Blick auf § 11 TVergG LSA (neu)

13.10.2026 – Intensivseminar – Leistungsbeschreibung und Wertung

04.11.2026 – 11. Vergabekongress Sachsen-Anhalt im IPK Gatersleben

17.11.2026 – Aktuelle Rechtsprechung im Vergaberecht

01.12.2026 – ABC von Beschaffung Vergabe

08.12.2026 – Vergaberecht für Ein- und Aufsteiger